

Antrag zur Aufstellung eines Grabmals auf den Friedhöfen der Gemeinde Remchingen



An die
Friedhofsverwaltung
San-Biagio-Platani-Platz 8
75196 Remchingen

/ ordnungsamt@remchingen.de

Angaben zur Grabstätte:

Grabart: _____

Grab-Nr.: _____

Friedhof: ☐ Wilferdingen alt ☐ Singen
☐ Wilferdingen neu ☐ Nöttingen

Angaben zum Verstorbenen:

Vorname und Name: _____

Geburtsdatum: _____

Sterbedatum: _____

Angaben zum Grabmal:

Dem Antrag ist die Zeichnung für den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen.

Materialien: _____

Bearbeitung: _____

Fundamentierung: _____

Maße in cm: Höhe _____, Breite _____, Tiefe _____

Wortlaut der Inschrift (Inhalt und Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole):

Ort und Datum

Unterschrift des Nutzungsberechtigten
bzw. des Auftraggebers

Wesentliche Vorgaben der Friedhofssatzung zu Grabmalen:

Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale

a) mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,

b) mit Farbanstrich auf Stein,

c) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,

das gilt entsprechend für sonstige Grabausstattungen.

Steingrabmale müssen mindestens 14 cm stark, dürfen bis 1,20 m hoch und aus einem Stück hergestellt sein.

Grabeinfassungen jeder Art sind unzulässig, soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt.

Grabstätten für Erdbestattungen dürfen nur bis zur Hälfte mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Naturalien abgedeckt werden.

Zur Aufstellung des Grabmals:

Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Zur Beantragung der Zulassung verwenden Sie bitte das Formular „Antrag auf befristete Zulassung zur gewerblichen Betätigung auf den Friedhöfen der Gemeinde Remchingen gemäß § 4 der Friedhofssatzung“.

Für die Ausstellung des Berechtigungsscheins fallen Gebühren in Höhe von 75€ an.

Die Erteilung einer Grabmalgenehmigung ergeht gebührenfrei.

Die genauen Vorschriften sind den insbesondere der §§ 4, 15, 16, 19, 20-23 der aktuellen Friedhofssatzung zu entnehmen.

Von der Friedhofsverwaltung auszufüllen:

Bemerkungen:

Der Antrag wird nach Maßgabe der aktuell gültigen Friedhofssatzung der Gemeinde Remchingen genehmigt.

Ort und Datum

Unterschrift Friedhofsverwaltung